

Satzung

Präambel

Der Verein möchte durch eine ganzheitliche Erziehung im Einklang mit der Natur eine Alternative zum Regelkindergarten bieten.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Waldkindergarten Wurzelzwerge e. V. „.
2. Er hat den Sitz in Seevetal.
3. Der Verein ist unter der Nummer 110557 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinderhilfe in den Gemeinden Seevetal und Rosengarten.
2. Er bezweckt insbesondere die Betreuung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
3. Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein einen Waldkindergarten errichten und unterhalten.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist ein „nichtwirtschaftlicher Verein“ nach § 21 BGB.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitgliedern können Aufwendungen, die durch die ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein entstanden sind, ersetzt werden. Dabei können Fahrt- und Reisekosten pauschal in Höhe des lohnsteuerlich zugelassenen Umfangs, im übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen, ersetzt werden.

(...)

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Der Verein unterscheidet passive Mitglieder und aktive Mitglieder.
Eine passive Mitgliedschaft können alle Personen beantragen, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen wollen. Eine aktive Mitgliedschaft können alle Personen beantragen, die den Verein über eine ideelle und finanzielle Förderung hinaus auch verantwortlich zu tragen bereit sind, sowie die Vereinsziele nach innen und außen vertreten wollen.
Wünschenswert für die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten ist die aktive Mitgliedschaft mindestens eines Elternteiles.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Bei Austritt eines Mitglieds beträgt die Kündigungsfrist einen Monat. Bis spätestens am letzten eines Monats ist zum kommenden Monatsende zu kündigen. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
6. Der Verein behält sich die fristlose Kündigung aus wichtigen Gründen vor, z. B. bei den Vereinszielen nicht förderlichem Verhalten oder bei wiederholtem Nichteinhalten des Zahlungstermins, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ohne Einhaltung einer Frist vom Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die pädagogische Mitarbeiterkonferenz

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein jeweils zu zweit gerichtlich und außergerichtlich.

(...)

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Angestellte des Vereins können nicht gleichzeitig im Vorstand sein.
5. Der Vorstand führt die laufenden *Geschäfte* des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl einzuberufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail oder per Post durch den/die erste/n Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt bei Postversand mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Bei Versand per E-Mail gilt das Datum der Absendung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
 - Gebührenbefreiungen
 - Genehmigungen aller *Geschäftsordnungen* für den Vereinsbereich
 - Mitgliedsbeiträge (§ 5)
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer ordentlichen anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(...)

§ 9 Pädagogische Mitarbeiterkonferenz

1. Die pädagogische Mitarbeiterkonferenz trägt und verantwortet die pädagogische Arbeit.
2. Sie gibt sich eine eigene Ordnung.
3. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand über die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten und das Ausscheiden der Kinder aus dem Kindergarten.

§ 10 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Satzungsänderungen, die von Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
2. Wird mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks (§ 2) durch den neuen Rechtsträger gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Seevetal, den 16.06.2016